

# Kürzeres Bein kein Behandlungsfehler

Düsseldorf, 20.05.2009

Der Mann staunte nicht schlecht, als nach der Hüftgelenksoperation sein rechtes Bein um 1,5 cm kürzer war. Als dann die Rechnung über 3.000,00 EUR im Briefkasten lag, weigerte er sich diese zu zahlen, da nach seiner Meinung die Operation nicht kunstgerecht ausgeführt wurde. Das angerufene Gericht schaltete einen Sachverständigen ein - dieser stellte fest, dass die Operation ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Eine Beindifferenz von 1 - 1,5 cm sei bei einer derartigen Operation bei den meisten typisch und aufgrund der Tatsache, dass der Arzt während der Operation eine Beinlängenkontrolle durchgeführt habe, sei ein Pflichtverletzung des Arztes nicht gegeben, erläutern ARAG Experten. Der Patient wurde daher zur Zahlung der Arztrechnung verurteilt (AG München 154 C 24159/040).



**ARAG Versicherungen**  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

**Brigitta Mehring**  
**Konzernkommunikation**  
**Fachpresse / Kunden PR**

Telefon: 02 11 / 9 63-25 60  
Fax: 02 11 / 9 63-20 25  
E-Mail:  
brigitta.mehring@ARAG.de  
Internet: <http://www.ARAG.de>

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Gerd Peskes  
Vorstand:  
Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),  
Dr. Johannes Kathan, Werner Nicoll,  
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze  
Sitz und Registergericht:  
Düsseldorf, HRB 1371  
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995